

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 2 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 2 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 12. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife;
2. eine den Eigenheiten des Studienganges entsprechende Zulassungsprüfung gemäß § 10 Abs. 4 BerlHG.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(3) Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie das Thema der Bachelorarbeit,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform übergeben, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Module sind vier Fächern zugeordnet:

Fach A: Kommunikations- und Medienforschung

Fach B: Strategische Kommunikationsplanung

Fach C: Verbale Kommunikation

Fach D: Audiovisuelle Kommunikation

Hinzu kommen das fachübergreifende, kulturwissenschaftlich fundierte Studium Generale sowie der Kontextbereich Gesellschaft/Wirtschaft. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Kontextbereiche zulassen.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte (LP), demnach insgesamt 180 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfer oder Prüferin bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Prüfungsberechtigt sind im Modul Kommunikationsprojekt und im studienabschließenden Modul alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und habilitierten Mitarbeiter und habilitierten Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können andere – gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigte – Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht dem Studenten oder der Studentin ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet. Alle Prüfenden, die an dem Kommunikationsprojekt und der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

Abprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen oder nicht.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet sind. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Im Studium Generale werden unbenotete Leistungsscheine vergeben: bestanden/nicht bestanden.

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Bachelorarbeit) doppelt gezählt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des fünften Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Modulbeauftragten geben rechtzeitig, d.h. bis vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die Module, die sie im kommenden Semester anzubieten beabsichtigen, sowie deren Beschreibungen öffentlich bekannt.

(3) Die Studierenden melden sich, wenn nicht anderes vorgesehen ist, nach Ende der Vorlesungszeit für die Teilnahme an den von ihnen beabsichtigten Modulen des kommenden Semesters an. Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen liegen die Anmeldetermine in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss am Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Der Termin zur gemeinsamen Anmeldung zum Modul Kommunikationsprojekt sowie zum studienabschließenden Modul Bachelorarbeit wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss beschlossen und bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
2. die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studienordnung und die Prüfungsordnung bekannt sind;
4. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Bachelorprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
6. der Vorschlag für Arbeitsteam und Thema des Kommunikationsprojektes sowie die Namen der gewählten Betreuer bzw. Betreuerinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen;
7. die Namen der beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Bachelorarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung.

(3) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Das Modul Kommunikationsprojekt besteht in der Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes, das in einem Arbeitsbericht zusammengefasst, vor einer Prüferkommission präsentiert und anschließend verteidigt wird. Die Präsentation kann hochschulöffentlich stattfinden. Das Kommunikationsprojekt ist eine von einer Gruppe zu erledigende Aufgabe. Die Gruppe besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern. Die individuellen Leistungen der Studierenden müssen dabei erkennbar bleiben. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Gruppe hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen. Die Gruppe schlägt darüber hinaus insgesamt vier Prüfer oder Prüferinnen vor, wobei die vier Fächer A, B, C und D abzudecken sind. Der Prüfungsausschuss kann vom Vorschlag der Prüfer- bzw. Prüferinnenwahl abweichen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung der Prüfer und Prüferinnen. Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Verteidigung des Kommunikationsprojektes ist als kollegiale Gruppenprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt, je nach Gruppenstärke, mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin beurteilt die Leistungen jedes Gruppenmitgliedes im Kontext des Gesamtprojekts. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der vier Bewertungen.

(2) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit), die in einem thematischen Zusammenhang mit dem Kommunikationsprojekt stehen kann. Für die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das vom Kandidaten oder der Kandidatin zu bearbeitende Thema schriftlich mit. Die Bachelorarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist von den Prüfungsberechtigten, die die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin - einen neuen Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Gutachter und Gutachterinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit. Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehr- und Lernformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss der 1. Änderung vom 11. Februar 2015. Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Zu Beginn einer jeden Prüfung vergewissert sich der Prüfer oder die Prüferin oder die aufsichtführende Person durch Nachfrage, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich physisch wie psychisch in der Lage sieht, sich der Prüfung zu unterziehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Personen bezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Das Protokoll muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen; Namen des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 8/2009 vom 17. August 2009), außer Kraft. Für bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erlässt der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt die Prüfungsordnung vom 19. Oktober 2005 in der Fassung vom 21. Januar 2009 für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im vierten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation sind, fort.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

der akademische Grad

Bachelor of Arts

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Bachelorstudiengang

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 12. Juni 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
01: Einführung in die Kommunikations- und Medienforschung	8,0	[Note]
02: Einführung in die strategische Kommunikationsplanung	8,0	[Note]
03: Methoden der Problemstrukturierung und -lösung	8,0	[Note]
04: Einführung in die verbale Kommunikation	8,0	[Note]
05: Einführung in die Audiovisuelle Kommunikation	8,0	[Note]
06: Grafikdesign und Präsentation/Rhetorik	6,0	unbenotet
07: Wissenschaftliches Arbeiten	6,0	unbenotet
08: Kontextfach	8,0	unbenotet
09: Medienpsychologie	6,0	[Note]
10: Mediensoziologie	6,0	[Note]
11: Strategisches Management	12,0	[Note]
12: Kommunikation mit Texten in wirtschaftlichen und interkulturellen Kontexten	8,0	[Note]
13: Medientheorie/Zeitbasierte Medien	8,0	[Note]
14: Gestaltungspraxis	6,0	unbenotet
15: Ausgewählte Probleme der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation	6,0	[Note]
16: Projektvorbereitung	6,0	[Note]
17: Analyse- und Planungsmethodik für Kommunikationsprojekte	6,0	[Note]
18: Verbale und audiovisuelle Methodik für Kommunikationsprojekte	6,0	unbenotet
19: Studium Generale	10,0	unbenotet
20: Kommunikationsprojekt	30,0	[Note]
21: Bachelorarbeit (studienabschließendes Modul)	10,0	[Note]
Summe und Gesamtnote	180,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Bachelorarbeit: [Thema]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts, B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Fach A: Kommunikations- und Medienforschung

Fach B: Strategische Kommunikationsplanung

Fach C: Verbale Kommunikation

Fach D: Audiovisuelle Kommunikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 2 - Gestaltung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, 180 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Allgemeine Hochschulreife;

2. Eine den Eigenheiten des Studienganges entsprechende Zulassungsprüfung gemäß § 10 Abs. 4 BerlHG.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten zur Arbeit nach wissenschaftlichen Methoden im Feld der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zu vermitteln und gleichzeitig auf das Weiterstudium in konsekutiven Masterstudiengängen vorzubereiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

01: Einführung in die Kommunikations- und Medienforschung	13: Medientheorie/Zeitbasierte Medien
02: Einführung in die strategische Kommunikationsplanung	14: Gestaltungspraxis
03: Methoden der Problemstrukturierung und -lösung	15: Ausgewählte Probleme der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation
04: Einführung in die verbale Kommunikation	16: Projektvorbereitung
05: Einführung in die Audiovisuelle Kommunikation	17: Analyse- und Planungsmethodik für Kommunikationsprojekte
06: Grafikdesign und Präsentation/Rhetorik	18: Verbale und audiovisuelle Methodik für Kommunikationsprojekte
07: Wissenschaftliches Arbeiten	19: Studium Generale
08: Kontextfach	20: Kommunikationsprojekt
09: Medienpsychologie	21: Bachelorarbeit (studienabschließendes Modul)
10: Mediensoziologie	
11: Strategisches Management	
12: Kommunikation mit Texten in wirtschaftlichen und interkulturellen Kontexten	

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss eröffnet die Möglichkeit zum Weiterstudium im konsekutiven Masterstudiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Bachelor of Arts", B.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung der Absolventen!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses